VMS
AMS

Verband der Museen der Schweiz
Association des musées suisses
Associazione dei musei svizzeri

Statuten

vom 27. August 2010

Der Einfachheit halber wird jeweils die männliche Form verwendet; sie gilt für beide Geschlechter.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. I (Name, Sitz)

1. Unter dem Namen:
   Verband der Museen der Schweiz (VMS)
   Association des musées suisses (AMS)
   Associazione dei musei svizzeri (AMS)
   nachstehend VMS genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Zürich.

Art. 2 (Zweck)

1. Der VMS schliesst die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ansässigen Museen, Ausstellungshäuser, Sammlungen, Museumsverbände, museumsähnliche Einrichtungen und Institutionen im Dienste der Museen zu einem Verband zusammen.
2. Er bezweckt,

a) die Museen gesamthaft zu vertreten;
b) ihre gemeinsamen Interessen zu wahren;
c) die fachtechnischen Beziehungen sowie den Erfahrungsaustausch unter seinen Mitgliedern zu fördern;
d) die angegliederten musealen Institutionen dabei zu unterstützen die Qualitätskriterien im Sinne der ethischen Richtlinien des Internationalen Museumsrats ICOM zu erreichen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 (Mitglieder, Beitritt)

1. Der VMS besteht aus musealen Institutionen. Die Definition der Mitgliederkategorien sowie das Aufnahmeverfahren sind im Mitgliedschaftsregelement festgehalten, welches vom Vorstand erlassen wird.
2. Alle Mitglieder verpflichten sich, die ICOM-Definition des Museums und deren ethische Richtlinien anzuerkennen.
3. Über Aufnahmegesuche musealer Institutionen entscheidet der Vorstand.

Art. 4 (Jahresbeitrag)

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu leisten, der jeweils von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Art. 5 (Ausschluss)

Der Vorstand kann Mitglieder, die trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlen, oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, oder den Aufnahmekriterien nicht mehr entsprechen, oder gegen die Ziele des VMS verstossen oder die ethischen Richtlinien von ICOM missachten, vom Verband ausschliessen. Das Rekursrecht an die Generalversammlung bleibt vorbehalten.

III. Organisation

Die Organe des VMS sind:
A. die Generalversammlung
B. der Vorstand
C. die Kontrollstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 6 (Einberufung)

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt und lädt die Mitglieder mindestens vier Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden ein.
2. Anträge seitens der Mitglieder an die Generalversammlung müssen spätestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.
3. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen; die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung.

Art. 7 (Zuständigkeiten)

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidenten sowie der Kontrollstelle;
c) Festsetzung des Jahresbeitrages;
d) Behandlung von Rekursen betreffend Ablehnung von Aufnahmegesuchen;
e) Behandlung von Rekursen betreffend Ausschluss von Mitgliedern;
f) Änderungen der Statuten;
g) Auflösung des Verbandes.

Art. 8 (Beschlussfassung)

1. Die Generalversammlung beschliesst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen.
2. In dringenden Fällen können auch Mehrheitsbeschlüsse durch schriftliche Stimmabgabe der Mitglieder (Zirkularweg) gefasst werden.
3. Werden bei Wahlen mehr Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, so ist für das Zustandekommen der Wahl absolute Mehrheit erforderlich, wobei alle anwesenden Stimmen mitzählen. Hat im zweiten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, so gilt im folgenden Wahlgang das relative Mehr.
4. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

B. Der Vorstand

Art. 9 (Zusammensetzung, Sitzungen)

1. Der Vorstand besteht aus dem von der Generalversammlung gewählten Präsidenten und höchstens 14 Beisitzern. Er konstituiert sich selbst. Er tritt jährlich mindestens zweimal zusammen und wird vom Präsidenten einberufen.

2. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder wie auch bei der Konstituierung (Chargenverteilung) ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Landesteile und Fachgebiete angemessen vertreten sind.

Art. 10 (Zuständigkeiten)

1. Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausschliesslich der Generalversammlung vorbehalten sind.

2. Er bestimmt die Personen, die den VMS nach aussen vertreten und den Verein mit ihrer Unterschrift rechtsgültig verpflichten können.

Art. 11 (Beschlussfassung)

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.
2. Mehrheitsbeschlüsse können auch durch schriftliche Stimmabgabe der Vorstandsmitglieder (Zirkularweg) gefasst werden.

Art. 12 (Kommissionen und Generalsekretariat)

1. Der Vorstand ist befugt, beratende Kommissionen einzuberufen. Der Vorstand hält die Rolle und Zuständigkeiten der Kommissionen in einem Reglement fest.

2. Der Vorstand ist befugt, die Erledigung von Aufgaben eines Generalsekretariats zu übertragen. Der Vorstand hält die Rolle und Zuständigkeiten des Generalsekretariats in einem Reglement fest.

C. Die Kontrollstelle

Art. 13 (Zusammensetzung)

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzpersonen, sofern nicht eine Treuhandstelle mit ihren Aufgaben betraut wird.

Art. 14 (Zuständigkeiten)

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.

D. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 15 (Amtsdauer)

Die Amtsdauer des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle beträgt 3 Jahre. Sie sind wieder wählbar, jedoch nur für zwei weitere Amtsperioden. Bei der Wahl eines Vorstandsmitgliedes zum Präsidenten beginnt seine Amtsdauer als Vorstandsmitglied neu. Es kann für zwei weitere Amtsperioden gewählt werden.

IV. Vermögens- und Schlussbestimmungen

Art. 16 (Haftung für Vereinsschulden)

Der VMS haftet für seine Verpflichtungen nur mit dem Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 (Fondsgelder)

Der Vorstand ist zuständig für die Anlage von Fondsgeldern und für die Entnahme aus den Fonds. Die Fonds müssen in der Jahresrechnung ausgewiesen sein.

Art. 18 (Statutenänderungen)

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 19 (Auflösung des Vereins)

1. Die Auflösung des VMS kann nur mit zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins ist dessen allfällig verbleibendes Vermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.

Art. 20 (In-Kraft-Treten)

Diese von der Generalversammlung in Ligornetto am 27. August 2010 beschlossenen Statuten ersetzen die früheren und treten sofort in Kraft.

Für den
Verband der Museen der Schweiz (VMS)

Dorothee Messmer, Präsidentin

Gianna A. Mina, Mitglied des Vorstandes